

**de Gruyter
Lehrbuch**



Wolfgang Fikentscher

Schuldrecht

Siebente Auflage

Schuldrecht

von

Wolfgang Fikentscher

7., neubearbeitete Auflage



1985

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Dr. jur. Wolfgang Fikentscher, LL. M. (Michigan)
o. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Vorstand des Instituts für Internationales Recht,
des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht und des Instituts
für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (stellv. Geschäftsführer).
Auswärtiges Mitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches und
internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Fikentscher, Wolfgang:
Schuldrecht / von Wolfgang Fikentscher. – 7.,
neubearb. Aufl. – Berlin; New York: de Gruyter,
1985.
ISBN 3-11-007158-4

©

Copyright 1985 by

Walter de Gruyter & Co., Berlin 30. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck Ernst Kieser GmbH, Graphischer Betrieb, 8902 Neusäß
Bindarbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH, 1000 Berlin 61

de Gruyter Lehrbuch



Beschafft aus Mitteln der
Volkswagen-Stiftung

Vorwort zur 7. Auflage

Die 6. Auflage von 1976 ist seit längerem vergriffen. Die Fertigstellung der „Methoden des Rechts“ (1977) und des „Wirtschaftsrechts“ (1983), ließen kein schnelleres Erscheinen der 7. Auflage des „Schuldrechts“ zu. Schon bald erwies sich nämlich, daß eine durchgreifende und daher zeitbeanspruchende Neubearbeitung des Schuldrechtslehrbuchs erforderlich war, die z. B. das AGB-Gesetz (1977) berücksichtigt. Diese Bearbeitung kann nun vorgelegt werden.

Neu eingefügt oder neu gefaßt wurden die Abschnitte über das Rechtsverhältnis der Vertragsanbahnung (*culpa in contrahendo*), die Eigenhaftung des Gehilfen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vertraglichen Anpassungsklauseln, die Erfüllung, die Leasing-Verträge, den Reiseveranstaltungsvertrag, die Produzentenhaftung, das internationale Schuldrecht und die Schuldrechtsreform. Die Lehre von Treu und Glauben findet sich in Beantwortung der von J. Schmidt im Staudingerschen Kommentar erhobenen Einwände neu begründet. Umgearbeitet und wesentlich ergänzt wurden u. a. die Darstellungen der Geschäftsgrundlage, der Geschäfte auf den Todesfall, des Geldrechts, der Mängelfolge- und Begleitschäden, des Factoring-Vertrags, der gemeinschaftlichen Begehung von unerlaubten Handlungen und der Haftpflichtgesetze. Die Bezüge des Schuldrechts zum Handels- und Wirtschaftsrecht wurden stärker als bisher betont. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum sind bis zum 31. Juli 1984, in Einzelfällen auch darüber hinaus berücksichtigt. Das Kapitel über die „Amtshaftung“ ist unverändert geblieben, da die weitere Entwicklung nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Staatshaftungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht noch abzuwarten ist; vorläufig gilt der alte Rechtszustand weiter.

Unangetastet blieb die didaktische Zielrichtung des Werkes, über die das nachstehend teilweise abgedruckte Vorwort zur 1. Auflage (1964) nähere Auskunft gibt. Es erweist sich, daß das systematische Lehrbuch, entgegen manchen Vorhersagen, wieder zunehmend Gebrauch und Anerkennung findet. Das ist bemerkenswert, weil sich der Stil der Vorlesung an den meisten juristischen Fakultäten in den letzten Jahren – erfreulicherweise und entgegen den skeptischen Bemerkungen im Vorwort zur 1. Auflage – erheblich geändert hat. Die einzelnen Stoffbereiche werden den Studienanfängern nicht mehr unverbunden nebeneinander vorgetragen, sondern Dozent und Hörer erarbeiten gemeinsam ein zusammenhängendes Gebiet, etwa in einem „Grundkurs Zivilrecht“, zu dem dann mit zentraler Bedeutung das Schuld-

recht gehört. Die früher getrennt neben den Vorlesungen laufenden praktischen Übungen werden in die „Kurse“ integriert, so daß vielfach der „Grundkurschein“ den „Anfängerschein“ ersetzt.

In diesem „Rechtsunterricht“ kommt dem Lehrbuch eine das Lehrgespräch unterstützende und zusammenfassende Aufgabe zu. Es dient dabei nicht nur der Wiederholung und Vertiefung, sondern wird mit Gewinn auch schon für die Vorbereitung auf den vom Dozenten in „Arbeitsplänen“ oder ähnlichen Ankündigungen zu behandelnden Stoff benutzt. Den mündlichen Vortrag im Hörsaal begleiten dann häufig Fall- oder Entscheidungssammlungen. Die beiden Sammlungen schuldrechtlicher Entscheidungen (ESJ Schuldrecht I Allgemeiner Teil und ESJ Schuldrecht II Besonderer Teil, 2. Aufl. München 1976, Verlag C. H. Beck), auf die in diesem Lehrbuch (seit der 7. Auflage) Bezug genommen wird, sollen diesem Bedarf entgegenkommen (vgl. dazu meinen Beitrag „Rechtsunterricht mit Entscheidungssammlungen“ in der Festschrift für Eduard Kern, Tübingen 1968, 139). Die Technik der Falllösung für den Übungsteil des „Grundkurses“ vermittelt, ebenfalls in Ergänzung zu diesem Lehrbuch, das „Schuldrechtspraktikum“ in der Sammlung Götschen (Verlag W. de Gruyter). Lehrbuch, Entscheidungssammlung und Praktikum wollen also ein sowohl in seinen Teilen getrennt als auch in zusammenhängender Benutzung verwendbares, modernen Anforderungen des Lehrens und Lernens gerecht werdendes Unterrichtswerk sein.

Offensichtlich ist wegen dieser heute weithin üblich gewordenen komplexen Darstellungsweise in „Kursen“ und ähnlichen Veranstaltungen das systematische Lehrbuch noch wichtiger als früher geworden. Denn während der Aufbau der monologischen Vorlesung alten Stils dem eines Lehrbuchs weitgehend entsprach, so daß der Studierende eigentlich nur *ein System* kennenlernte, das ihm auf doppelte Weise – mündlich und gedruckt – vermittelt wurde, muß er sich heute aus dem Material des „Kurses“ sein eigenes System aufbauen. Das systematische Lehrbuch soll dabei als Anregung und Vorlage dienen, und es gewinnt dadurch eine selbständige, aktivierende Bedeutung verglichen mit den Zeiten, in denen es im Verhältnis zur Vorlesung nur Wiederholung und Vertiefung sein konnte. Das Lehrbuch hat also die Reform nicht nur „überlebt“. Es trägt auf die genannte Weise zu ihrem Gelingen bei.

In erster Linie danken möchte ich Herrn Dr. Aristide Chiotellis, der sich um die der 7. Auflage zugrundeliegende Neubearbeitung besonders verdient gemacht hat. Die jetzige Fassung der §§ 1–25 ist sein Werk. Er trug außerdem selbständige Entwürfe bei und übernahm einen großen Teil der Last, die mit der Durchsicht des übrigen Textes und den organisatorischen Arbeiten verbunden war.

Frau Katja Waibl und den Herren Dr. Michael Bohrer, Dr. Otto Gaßner und Karl Wach danke ich für die Sichtung und Aussortierung von Material. Zusätzlich haben Frau Andrea Graf, Frau Irene Lamb und die Herren Mar-

Vorwort

kus Gruber, Rainer Koch und Hans-Frieder Krauß an den Korrekturen und Registern mitgewirkt. Ihnen allen möchte ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Dem Verlag gilt mein besonderer Dank für die nun schon zwanzig Jahre währende verständnisvolle Betreuung dieses Buches.

München, im November 1984

Wolfgang Fikentscher

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Die wesentliche Schwierigkeit der Vorlesungen über das Schuldrecht liegt im Umfang des Stoffes. Dabei ist es nicht nur und nicht einmal in erster Linie die große Zahl der Einzelheiten, die Lehrer und Lernenden zu schaffen machen, sondern der Überblick über das Ganze. Auf welche Fälle z. B. der Treu-und-Glauben-Satz des § 242 oder die Generalklausel des Bereicherungsrechts in § 812 I 1 anzuwenden ist, auf welche nicht, läßt sich nicht aus einer noch so gründlichen Kenntnis der Einzelheiten, sondern nur aus einem Verständnis des Zusammenhangs erfassen.

Die vorliegende Darstellung des Schuldrechts will vor allem ein Leitfadensystem zum Lernen sein. Zu den beiden Vorlesungen über den Allgemeinen und Besonderen Teil des Schuldrechts soll das Buch dem Studierenden die für seine Ausbildung und sein rechtliches Verstehen nötigen Grundkenntnisse der Schuldrechtsprobleme vermitteln.

Die Methode der Darlegung weicht vom Üblichen ab. Sie ist ausgerichtet am nicht-streitigen Gutachten, an der juristischen Technik also, die vom Kandidaten im ersten Examen erwartet wird. Auf die Gliederung wirkt sich das vor allem beim Leistungsinhalt und bei den Leistungsstörungen aus. Man wird dieses Vorgehen damit rechtfertigen müssen, daß die Universität in praktisch-methodischer Hinsicht dem Studierenden bislang manches schuldig bleibt.

Im Bereich des Besonderen Teils wurde eine Beschränkung des Stoffes dadurch versucht, daß auf eine systematische Durcharbeitung jedes einzelnen Schuldverhältnisses außer bei Kauf, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung verzichtet wurde. Statt dessen findet sich bei jedem Schuldverhältnis eine ausführliche Darstellung seines Wesens, die ergänzt wird durch eine Aneinanderreihung der wichtigsten Einzelprobleme, die bei dem betreffenden Schuldverhältnis erfahrungsgemäß schon für den Studenten auftauchen. Zu diesem abgekürzten Vorgehen bestand um so mehr Grund, als das Dienst-, Werkvertrags- und Gesellschaftsrecht in drei weiteren Vorlesungen wieder aufgegriffen werden: Im Arbeitsrecht, im Recht der Handelsgeschäfte und im Gesellschaftsrecht. Hinzu kommt als vierte Ergänzungsvorlesung des Schuldrechts das Wertpapierrecht, welches das Recht des Schuldversprechens, des Schuldanerkennnisses, der Anweisung und der Inhaberschuldverschreibung vertieft.

Das Schuldrecht wurde in dieser Lehrbuch- und Grundrißreihe bisher von Justus Wilhelm *Hedemann* betreut. Gerade im Vergleich mit dem zügig ge-

Vorwort

schriebenen Schuldrecht von *Hedemann* zeigt sich, daß mit der zunehmenden Verfeinerung eines Rechtsgebietes seine Lehrbarkeit und Erlernbarkeit abnehmen. Insofern geht es dem heutigen Zivilrecht nicht anders als dem Pandektenrecht des vorigen Jahrhunderts, von dem das BGB und die zu ihm geschriebenen Erläuterungsbücher uns vorübergehend zu befreien schienen.

Wenn daher heute in einem vorgegebenen räumlichen Umfang das Schuldrecht beschrieben werden soll, bedarf es der Hervorhebung der Grundlinien, eines Überblicks über das Ganze und der beispielsweise Vertiefung der Problematik an einigen bedeutsamen schuldrechtlichen Einrichtungen. Auf Vollständigkeit darf es demgegenüber nicht ankommen. Lehren sollte nicht bedeuten, alles vorzutragen, sondern das lebendige Zusammenwirken von Ganzem und Teil begrifflich zu machen. Erst durch das ständige In-Beziehungsetzen von Ganzem und Teil, von System und Einzelproblem wächst das Lernen aus einer Stoffsammlung zu einem selbständigen Anwenden. Diesem Ziel versucht die vorliegende Darstellung des Schuldrechts zu dienen.

Münster/Westfalen, im November 1964

Abkürzungsverzeichnis

(Die abgekürzt zitierte Schuldrechtsliteratur findet sich in § 3).

a. A.	= anderer Ansicht; oder: am Anfang
a. a. O.	= am angeführten Ort
ABGB	= Allgemeines (österreichisches) Bürgerliches Gesetzbuch
AbzG	= Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte v. 16. 5. 1894
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
ADSp	= Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
a. E.	= am Ende
a. F.	= alter Fassung
AG	= Aktiengesellschaft
AG	= Amtsgericht
AGB	= Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	= Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AHGB	= Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (Vorgänger des HGB)
AJCL	= American Journal of Comparative Law
AIZ	= Allgemeine Immobilienzeitung
allg. M.	= allgemeine Meinung
Alt.	= Alternative
AMG	= Arzneimittelgesetz
Ang.	= Angaben
Anm.	= Anmerkung
AO	= Anordnung
AÖR	= Archiv für öffentliches Recht
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis
APR	= Allgemeines Persönlichkeitsrecht
ArbuR	= Arbeit und Recht
ArchBürgR	= Archiv für bürgerliches Recht
arg.	= Argumentum aus
ARS	= Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte
Art.	= Artikel
ArztR	= Arztrecht
AT	= allgemeiner Teil
AtomG	= Atomgesetz

Abkürzungsverzeichnis

Aufl.	= Auflage
AuR	= Arbeit und Recht
AWD	= Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAnz.	= Bundesanzeiger
Baur	= Baur, Fritz, Lehrbuch des Sachenrechts, 12. Aufl. 1983
BB	= Der Betriebsberater
BBauG	= Bundesbaugesetz
Bd.	= Bund
best.	= bestätigt
betr.	= betreffend
BetrVerfG	= Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952
BFH	= Bundesfinanzhof
BFHE	= Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BG	= Bundesgericht (Schweiz)
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt.	= Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen
BGHZ	= Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BImSchG	= Bundesimmissionsschutzgesetz
BVG	= Betriebsverfassungsgesetz
bzw.	= beziehungsweise
D	= Digesten
DAR, DArbR	= Deutsches Arbeitsrecht
DAutR	= Deutsches Autorecht
DB	= Der Betrieb
DEMÜ	= Deutscher Einheitsmietvertrag
ders.	= derselbe
DGWR	= Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
d. h.	= das heißt
Diss.	= Dissertation
DJ	= Deutsche Justiz
DJT	= Deutscher Juristentag
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	= Deutsche Notarzeitschrift
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DR	= Deutsches Recht
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DRWiss.	= Deutsche Rechtswissenschaft
DStR	= Deutsches Steuerrecht
XX	

Abkürzungsverzeichnis

dt.	= deutsch
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	= Durchführungsverordnung
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EhrenbergsHb.	= Ehrenbergs Handbuch
EinlPrALR	= Einleitung zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Enn./Nipp.	= Enneccerus/Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bde I/1 (15. Bearbeitung 1959); I/2 (15. Bearbeitung 1960)
EnWiG	= Energiewirtschaftsgesetz
f., ff.	= folgende Seite(n)
FamRZ	= Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht (Zeitschr.)
FG	= Festgabe
Fikentscher, Methoden	= Fikentscher, Wolfgang, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bde I–V (1975–77)
Fikentscher, Wirtschaftsrecht	= Fikentscher, Wolfgang, Wirtschaftsrecht, Bde I, II (1983)
Flume AT	= Flume, Werner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bde I/1 (1977); I/2 (1983); II (1965, 3. Aufl. 1979)
FS	= Festschrift
GewO	= Gewerbeordnung
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	= Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GOA	= Gebührenordnung der Architekten
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GrundE	= Das Grundeigentum (Zeitschrift)
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	= Gedächtnisschrift
GüKG	= Güterkraftverkehrsgesetz
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	= Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GZS	= Großer Senat in Zivilsachen
HaftpflG	= Haftpflichtgesetz
HandwO	= Handwerksordnung

Abkürzungsverzeichnis

HdWbdR,	
HdwbRW	= Handwörterbuch der Rechtswissenschaft
HGB	= Handelsgesetzbuch
Hirths Ann.	= Hirths Annalen
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
HöfeO	= Höfeordnung
Hübner AT	= Hübner, Heinz, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (1985)
IHJb., IherJb.	= Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts
i. d. F.	= in der Fassung
i. d. R.	= in der Regel
Immenga/ Mestmäcker	= Immenga/Mestmäcker, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar (1981)
IPR	= Internationales Privatrecht
IPRax	= Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S.	= im Sinne
i. ü.	= im übrigen
i. V. m.	= in Verbindung mit
JA	= Juristische Arbeitsblätter
JbAKDR	= Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
JR	= Juristische Rundschau
Jura	= Juristische Ausbildung
JurAnal.	= Juristische Analysen
JurBl.	= Juristische Blätter
JurFak.	= Juristische Fakultät
JuS	= Juristische Schulung
Justizbl.	= Justizblatt
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
KO	= Konkursordnung
Köhler AT	= Köhler, Helmut, BGB Allgemeiner Teil, Kurzlehrbuch (18. Aufl. 1983)
KTS	= Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KUG	= Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
KVO	= Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

Abkürzungsverzeichnis

Larenz AT	= Larenz, Karl, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts (6. Aufl. 1983)
Lehmann/ Hübner	= Lehmann/Hübner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (16. Aufl. 1966)
LG	= Landgericht
LM	= Lindenmaier-Möhring, Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs
LQR	= Law Quaterly Review
LuftVG	= Luftverkehrsgesetz
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	= Medizinrecht
Medicus AT	= Medicus, Dieter, Allgemeiner Teil des BGB (1982)
Mitt.	= Mitteilungen
MPI	= Max-Planck-Institut
MSchG	= Mieterschutzgesetz
MuW	= Markenschutz und Wettbewerb
m. w. A.	= mit weiteren Angaben
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
n. F.	= neue Fassung
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
o. A.	= ohne Angabe des Verfassers
ÖZBl.	= Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis
OGH	= Oberster Gerichtshof für die Britische Besatzungszone
OGHZ	= Oberster Gerichtshof für die Britische Besatzungszone, Entscheidungen in Zivilsachen
OHG	= offene Handelsgesellschaft
OLG	= Oberlandesgericht
PersBefG	= Personenbeförderungsgesetz
PfVG	= Pflichtversicherungsgesetz
PrALR	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
pVV	= positive Vertragsverletzung
RabelsZ	= Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RAbgO	= Reichsabgabenordnung
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RaU	= Recht am Unternehmen
RdA	= Recht der Arbeit

Abkürzungsverzeichnis

RDirComm	=	Rivista di Diritto Commerciale
RdJ	=	Recht der Jugend
Rdn	=	Randnummer
RdW	=	Recht der Wirtschaft
RG	=	Reichsgericht
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGSt.	=	Reichsgericht, Rechtsprechung in Strafsachen
RGZ	=	Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen
RHpfVG	=	Reichshaftpflichtgesetz
RIW/AWD	=	Recht der Internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
RLG	=	Reichsleistungsgesetz
ROHG	=	Reichsoberhandelsgericht
Rspr.	=	Rechtsprechung
Rth	=	Rechtstheorie (Zeitschrift)
RvglHwB	=	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes
RVO	=	Reichsversicherungsordnung
s.	=	siehe
SavZ rom. Abt.	=	SAE = Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen Savigny-Zeitschrift, romanistische Abteilung
SchwerbehG	=	Schwerbehindertengesetz
SeuffA	=	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten
SeuffBl.	=	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
SJZ	=	Süddeutsche Juristenzeitung
s. o.	=	siehe oben
SozArbR	=	Zeitschrift für Sozial- und Arbeitsrecht (öst.)
SozPr.	=	Soziale Praxis
StGB	=	Strafgesetzbuch
st. Rspr.	=	ständige Rechtsprechung
StVG	=	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	=	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TVG	=	Tarifvertragsgesetz
u. a.	=	unter anderem
u. ä.	=	und ähnliches
üb. Kaus.	=	überholende Kausalität
UFITA	=	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
URG	=	Urheberrechtsgesetz
usw.	=	und so weiter
u. U.	=	unter Umständen

Abkürzungsverzeichnis

UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	= vom, von
VerglO	= Vergleichsordnung
VerlG	= Gesetz über das Verlagsrecht
VersR	= Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerwR	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VEV	= verlängerter Eigentumsvorbehalt
VO	= Verordnung
Vorbem.	= Vorbemerkung
VRS	= Verkehrsrechts-Sammlung
VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwVfG	= Verwaltungsverfahrensgesetz
WarnRspr., RG Warn.	= Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
WEG	= Wohnungseigentumsgesetz
Westermann	= Westermann, Harry, Lehrbuch des Sachenrechts (5. Aufl. 1966, Nachtrag 1973)
WiGBL	= Gesetzblatt der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes
WM (oder WPM)	= Wertpapier-Mitteilungen
WobauG	= Wohnungsbaugesetz
WoBindG	= Wohnungsbindungsgesetz
Wolff/Bachof	= Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht, Kurzlehrbuch, Bde I (9. Aufl. 1975); II (4. Aufl. 1976); III (4. Aufl. 1978)
WoRKSchG	= Wohnraumkündigungsschutzgesetz
WPR	= Wirtschaftliches Persönlichkeitsrecht
ZADR, ZAKDR	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. B.	= zum Beispiel
ZBJV	= Zeitschrift des Berner Juristenvereins
ZblHR	= Zentralblatt für Handelsrecht
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfVerkR	= Zeitschrift für das Verkehrsrecht
ZfRVgl	= Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	= Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGR	= Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
Ziff.	= Ziffer
ZIP	= Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZMR	= Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Abkürzungsverzeichnis

Zöllner, Arbeitsrecht	= Zöllner, Wolfgang, Arbeitsrecht, Kurzlehrbuch (3. Aufl. 1983)
ZÖsterrR	= Zeitschrift für Österreichisches Recht
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchweizR	= Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
zust.	= zustimmend
zutr.	= zutreffend
ZVG	= Zwangsversteigerungsgesetz
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß